

**Adresse und Postanschrift der
Geschäftsstelle:**

Kleingärtnerverein Kiel-Gaarden e.V.
Ellerbeker Weg 145c
24148 Kiel

E-Mail: info@kgv-kiel-gaarden.de



Öffnungszeiten Geschäftsstelle:

März bis Oktober
1. + 3. Mittwoch des Monats 17:00-18:30 Uhr

November bis Februar
1. Mittwoch des Monats 17:00-18:00 Uhr

Kleingarten – Pachtvertrag

zwischen dem Kleingärtnerverein Kiel-Gaarden e.V.

- als Verpächter -

Ellerbeker Weg 145c, 24148 Kiel, VR2209KI, E-Mail: info@kgv-kiel-gaarden.de
vertreten durch den Vorstand des Kleingärtnervereins (KGV)

und _____ geb. am ____ . ____ . _____

Anschrift: _____

Gültiger Identitäts- und Adressnachweis: _____

Telefon-Nr.: _____ E-Mail: _____

- als Pächter -

und als neues Mitglied des Kleingärtnervereins Kiel-Gaarden e.V.

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Pachtgegenstand

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter nach Maßgabe des bestehenden Zwischenpachtvertrages Koppel:

_____ Parzelle: _____ in der Größe von _____m² zur kleingärtnerischen Nutzung (siehe §4, Gartenordnung, BkleinG).

Mitverpachtet ist der auf die Parzelle entfallende Anteil der Gemeinschaftsfläche. Leerstehende Gärten gelten als Gemeinschaftsfläche. Die Verpachtung des Kleingartens erfolgt in dem Zustand in dem er sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet. Der Pachtgegenstand verfügt über folgende [Anlagen/Gebäude]: () Laube () Schuppen () Gewächshaus Sonstiges: _____.

Baugenehmigung(en) liegen dem KGV vor JA () NEIN ()
Baugenehmigung(en) werden als Kopie dem Pächter weitergegeben: JA () NEIN ()

(2) Dem Pächter ist bekannt, dass das dauernde Wohnen im Kleingarten nicht erlaubt ist. Während der Dauer des Pachtvertrages hat er eine ständige Wohnung nachzuweisen. **Jede Kontaktdatenänderung (Adresse/Tel./E-Mail) ist dem Vorstand des KGV innerhalb von 7 Tagen mitzuteilen.** Bei Nichtbeachtung sind entstehende Kosten durch den Pächter zu tragen (siehe Gebührenordnung).

(3) Der Verpächter ist berechtigt, den Pächter zu den Kosten der Unterhaltung des Pachtgegenstandes heranzuziehen, so-

weit er hierzu gegenüber dem Grundstückseigentümer oder der Kommune verpflichtet ist.

(4) Mehrere Pächter sind Gesamtschuldner.

(5) Forderungen des KGV sind auch dann wirksam, wenn sie nur einem Pächter zugehen.

(6) Der Pächter erklärt sich einverstanden, zum Zwecke der schnellen Kommunikation mit dem Verpächter, den telefonischen Kontakt und Kontakt per E-Mail zu ermöglichen.

§ 2 Pachtdauer und Kündigung

(1) Der Pachtvertrag beginnt am ____ . ____ . ____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Pachtjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

(3) Bei Tod des Pächters endet der Pachtvertrag mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt. Der Pachtvertrag, den Eheleute oder Lebenspartner gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tod eines Ehe- / Lebenspartners mit dem überlebenden Ehe- / Lebenspartner fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehe- / Lebenspartner binnen 2 Monate nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Vorstand des KGV, dass er diesen Pachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt dieser als beendet. Ein neuer Pachtvertrag kann mit einem der Kinder des Verstorbenen unter der Voraussetzung des Erwerbs der Mitgliedschaft im KGV und der Gewähr für die bestimmungsgemäße Nutzung abgeschlossen werden.

(4) Für die Kündigung des Vertrages durch den Verpächter gelten die Bestimmungen der §8 und §9 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

(5) Der Pächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis schriftlich bis zum 30. September (spätester Kündigungseingang) des Pachtjahres zu kündigen. Damit endet der Pachtvertrag zum 31.12. des Pachtjahres. Die Kündigung durch den Pächter löst keine Entschädigungsverpflichtung des Verpächters aus. §545 BGB findet keine Anwendung. Die Auflösung des Pachtverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter einem Aufhebungsvertrag ist jederzeit möglich.

(6) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses fällt die Parzelle an den Verpächter zurück. Der Pächter ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Verpächters oder ohne dessen Wissen über die Parzelle zu verfügen. Die Neuverpachtung der Parzelle ist ausschließlich Angelegenheit des Verpächters (KGV).

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kündigung nach § 8 und § 9 Abs. 1 Ziff. 1 BKleingG (Verschulden des Pächters) gelten die Bestimmungen des § 7 Ziffer 3 nicht. Der Pächter ist auf Verlangen des Verpächters zur vollständigen Räumung des Kleingartens und zur Übergabe in dem Zustand, der sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt, verpflichtet. Im Falle einer fristlosen Kündigung gemäß § 8 BKleingG gilt eine Räumungsfrist von einem Monat ab Zugang der Kündigung als vereinbart.

(8) Strafbare Handlungen des Pächters, insbesondere Eigentumsvergehen und Straftaten innerhalb der Kleingartenanlage, berechtigen den Verpächter zur fristlosen Kündigung.

§ 3 Pacht

(1) Die Pacht beträgt z.Z.0,21 € / m2 und Jahr. Ändert sich die Pacht nach §5 BKleingG oder vertraglichen Vorgaben der Eigentümerin (Stadt Kiel), so tritt vorbehaltlich anderweitiger preisrechtlicher Regelungen die neu festgesetzte Pacht mit Beginn des nächsten Zahlungszeitraumes in Kraft.

(2) Die für den in §1 bezeichneten Kleingarten, einschließlich der sich aus der anteiligen Gemeinschaftsfläche errechnende Pacht und öffentliche Lasten pro Jahr, sowie von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen, werden dem Pächter durch den Verpächter durch Rechnungslegung mitgeteilt und sind bis zum 30.04. des Pachtjahres an die in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung zu zahlen.

(3) Eine Minderung der Pacht wegen Misswuchs, Wildschäden oder Unwetterschäden kann nicht gefordert werden.

(4) Bleibt der Pächter mit der Zahlung seiner Pacht, mit seinem Anteil an den öffentlich-rechtlichen Lasten, Umlagen, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen in Verzug und erfüllt nicht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Mahnung (postalische oder jegliche digitale Zustellungsart) seine Zahlungsverpflichtungen, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des BKleingG zu kündigen. Verzug besteht bereits ab dem ersten Tag nach Zahlungsfrist.

(5) Die Kosten der Entnahme von Wasser aus den Versorgungsanlagen werden gemäß Beschluss des KGV erhoben. Bleibt der Pächter mit der Zahlung der Entgelte, einschließlich

der Umlagen für Verbrauchsdifferenzen, nach deren Fälligkeit in Verzug und zahlt nicht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Mahnung, so ist der KGV berechtigt von seinem Zurückbehaltungsrecht durch Unterbrechung der Versorgung bis zur vollständigen Zahlung zzgl. der besonderen Verwaltungskosten Gebrauch zu machen. Die Abrechnung der Wasserkosten erfolgt wie folgt: Wasserkosten pro Koppel geteilt durch Anzahl der Pächter der jeweiligen Koppel (pro Koppel eine Wasseruhr / ggf. eine Wasseruhr pro Parzelle, falls vorhanden).

(6) Bei Abschluss des Pachtvertrages mit einem Neupächter schuldet dieser dem Verpächter (KGV) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro.

(7) Alle erforderlichen Versicherungen, insbesondere die Laubenversicherung sind durch den Pächter abzuschließen, soweit nicht solche Versicherungen bereits durch den Verpächter (KGV) abgeschlossen sind. Soweit solche Versicherungen abgeschlossen sind, übernimmt der Pächter die Versicherungsprämie für alle Zeiträume während des Bestehens des Pachtverhältnisses. Soweit Versicherungen nicht bestehen, hat der Pächter diese auf eigene Kosten abzuschließen. Der KGV bietet bei Nicht-Vorhandensein einer entsprechenden Versicherung die Versicherung über den Gruppenvertrag mit der Württembergischen Versicherung an. Diese Versicherungspflicht ist bindender Bestandteil und Voraussetzung für ein Zustandekommen des Pachtvertrages, falls kein anderweitiges Versicherungsdokument zur Vertragsunterzeichnung beigebracht wird. Das Formular zum Versicherungsabschluss der Laubenversicherung wird vor Vertragsunterzeichnung ausgehändigt und der Antrag vom Verpächter und Pächter ausgefüllt und unterzeichnet.

§ 4 Kleingärtnerische Nutzung

(1) Der Pächter hat das Recht und die Pflicht seinen Kleingarten im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung gemäß §1 Nr.1 BKleingG (nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung) ordnungsgemäß (Gartenordnung der Stadt Kiel) zu bewirtschaften und in einem guten Kultur- und Pflegezustand zu erhalten.

(2) Die Satzung des KGV (Kleingärtnervereins) und die Gartenordnung der Stadt Kiel, sind in der jeweils gültigen Fassung bindende Bestandteile dieses Pachtvertrages. Diese können auch auf der Website des KGV unter www.kgv-kielgaarden.de nachgelesen werden. Der Pächter verpflichtet sich, sämtliche Vorschriften einzuhalten und den Verpächter (KGV) von allen Schäden freizustellen, die aus einer Mißachtung dieser Verpflichtungen entstehen.

(3) Der Pächter darf den Kleingarten oder Teile desselben weder weiter verpachten noch Dritten zum Gebrauch oder zum Wohnen überlassen.

(4) Jede Art der gewerblichen Nutzung des Pachtgegenstandes ist verboten.

(5) Die illegale Entsorgung von Müll und verbrennen von Grünschnitt ist gesetzlich verboten.

(6) Die Entsorgung von Grauwasser (z.B. Wasser mit Spülmittel / Seife) und Schwarzwasser (z.B. Toilettenwasser) in der Natur ist gesetzlich verboten.

§ 5 Gemeinschaftsleistungen

(1) Der Pächter ist verpflichtet, die vom KGV zur Gesamtgestaltung der Kleingartenanlage beschlossenen Gemeinschaftsleistungen selbst oder durch von ihm bestimmte Dritte zu erbringen. Die aktuelle Gemeinschaftsarbeitsordnung ist auf der Website veröffentlicht.

(2) Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der KGV berechtigt, von ihm eine finanzielle Abgeltung entsprechend des gültigen Beschlusses der Mitgliederversammlung zu fordern, siehe Anlage Gebührenordnung.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand des KGV Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 beschließen.

§ 6 Zutrittsrecht

Den vom KGV mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragten Personen, z.B. Vorstand und beauftragten Kopelobleuten, ist der erforderliche Zutritt zum Kleingarten zu gestatten. Bei Gefahr in Verzug, z.B. Rohrbruch, Feuer oder offensichtlichen Gesetzeswidrigkeiten, kann der Kleingarten auch ohne Ankündigung und bei Abwesenheit des Pächters von diesen Personen betreten werden.

Ich bin mir bewusst, dass die volle Verantwortung für gesetzestkonformes Handeln ausschließlich bei mir liegt.

Kiel, _____.

Pächter

Die Vertreter des KGV (Vorsitzende des Vorstands) bestätigen mit Ihrer nachfolgenden Unterschrift die Aufnahme des neuen Mitglieds und die Vergabe der bezeichneten Parzelle zum benannten Zweck der kleingärtnerischen Nutzung und sichern zu, dass sie oder andere Vereinsvertreter, gemäß Satzung des KGV, diesem beratend Unterstützung bieten.

Übernahmeerklärung, wg. privater Einigung mit dem Vorpächter liegt vor:

- Ja
- Nein
- nicht erforderlich

Ablösesumme: _____ € an

- Vorpächter
- KGV

§ 7 Pächterwechsel

(1) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Garten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt. Alle verfallenden und nicht mehr nutzbaren bzw. nicht zulässigen Baulichkeiten und Einrichtungen, Gerümpel, kranke sowie nicht zugelassenen Bäume und Sträucher sind auf Verlangen des Verpächters (KGV) vom Pächter zu entfernen. Das gilt auch für das Inventar der Laube, sofern sich ein bereits feststehender Folgepächter nicht zur Übernahme desselben bereit erklärt.

§ 8 Haftung

Der Pächter verzichtet auf jegliche Haftung des Verpächters (KGV) für Mängel am Pachtgegenstand.

§10 Schlussbestimmungen des Pachtvertrages

(1) Änderungen, die sich aus dem Zwischenpachtvertrag ergeben, werden nach Mitteilung des Verpächters an den Pächter Bestandteil Vertrages.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Zu behebende Beanstandungen:

- Müll / Sperrmüll
- Hecken
- Parzellenbeschilderung
- Zu große Bauten
- n. genehmigte Bauten
- Grünschnitt
- Sonstiges:

Frist für Beseitigung bis: _____ .20 ____.

- Durch Vorpächter _____
- Durch) Neupächter _____
- KGV _____

Versicherung

() Lauben- / Parzellenversicherung liegt vor
() Lauben- / Parzellenversicherung wird vom Vorpäch-
ter übernommen

() Lauben- / Parzellenversicherung wird per Zusatzan-
trag aufgenommen

Kiel, ____ . ____ . ____

Kleingärtnerverein Kiel-Gaarden e.V.

Ellerbeker Weg 145c, 24148 Kiel

Sprechzeiten:

März bis Oktober: 1. + 3. Mittwoch 17:00 Uhr - 18:30 Uhr

November bis Februar: 1. Mittwoch 17:00 Uhr - 18:00 Uhr

Kontakt/Internet:

info@kgv-kiel-gaarden.de | www.kgv-kiel-gaarden.de

Bankverbindung:

Förde Sparkasse, IBAN: DE92 2105 0170 0000 2403 25

